

## 9. Zur Anzeigepflicht des Betreuers

§§ 6 Abs. 2, 46 Abs. 1 ABB

**Unterlässt der Betreuer die Anzeige einer Gefahren-  
erhöhung an die Brandversicherung, so ist diese von der  
Leistungspflicht befreit (Leitsatz der Redaktion).**

OLG Nürnberg, 8 U 3457/00

Urteil vom 1. März 2001

Anm.: Durch Beschluss des BGH vom 13.3.2002 – IV ZR 148/  
01 – wurde die Revision mangels grundsätzlicher Bedeutung  
nicht angenommen.

### Aus den Gründen:

Die Parteien streiten über die Leistungspflicht der Beklagten aus einer Brandversicherung, die der am 12.9.1915 geborene Vater der Klägerin für sein Anwesen in Erlangen, Michael-Kreß-Straße 5, bei der Beklagten abgeschlossen hat und für welche die Geltung der Allgemeinen Brandversicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungs AG (ABB) vereinbart ist.

Am 10.2.1999 kam es in der vom Vater der Klägerin bewohnten Erdgeschosswohnung zu einem Brand, durch welchen dieser eine Rauch- und Gasvergiftung erlitt, so dass er am folgenden Tag verstarb. Er ist von der Klägerin und ihren beiden Brüdern beerbt worden. Diese haben ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Erlangen vom 25.6.1997 war für den Vater der Klägerin, Versicherungsnehmer, im Wege der einstweiligen Anordnung die Betreuung angeordnet und der Zeuge als Betreuer mit dem Aufgabenkreis u.a. der Vermögenssorge bestellt worden. ...

Die Kosten der Wiederherstellung des brandgeschädigten Gebäudes betragen 332.370,38 DM. Neben deren Erstattung hat die Klägerin Ersatz der entgangenen Miete für die zwei in dem Anwesen zu monatlich je 700,- DM vermieteten Wohnungen verlangt und behauptet, dass diese wegen der Renovierungsarbeiten für die Dauer eines Jahres nicht hätten vermietet werden können.

Dem von der Polizei geäußerten Verdacht, dass der Versicherungsnehmer selbst durch Manipulieren an dem Öfen den Brand verursacht hat, ist die Klägerin entgegnetreten und hat geltend gemacht, dass die eigentliche Brandursache nicht habe ermittelt werden können. Jedenfalls könne aber der Versicherungsnehmer für etwaige brandverursachende Zündeleyen nicht verantwortlich gemacht werden, weil er von seniler Demenz befallen gewesen sei. Für die Renovierungskosten habe sie einen Sparkassenkredit aufgenommen. ...

Die Beklagte hat geltend gemacht, dass sie gemäß § 43 ABB leistungsfrei sei. Der Versicherungsnehmer habe sich zur Gewohnheit gemacht, brennbare Flüssigkeit in den Öfen zu sprühen und in dieser Weise das Schadensfeuer grob fahrlässig verursacht. Außerdem sei in der langjährigen Zündelsucht des Versicherungsnehmers eine Gefahrenerhöhung zu sehen, die gleichfalls zur Leistungsfreiheit führe.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung durch uneidliche Einvernahme der Zeugen D. und L. sowie Beiziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und der Betreuungsakten des Amtsgerichts Erlangen, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, durch Endurteil vom 15.8.2000 wie folgt, entschieden:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 349.170,30 DM nebst 4 % Zinsen hieraus für die Zeit vom 21.12.1999 bis 31.3.2000 sowie ab 1.4.2000 4 % Zinsen aus 1999 170,30 DM und 5,9 % Zinsen aus 150.000 DM zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. ...

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass zwar der Versicherungsnehmer durch Zündeleyen den Brand verursacht habe, dass es für die Leistungsfreiheit der Beklagten gemäß § 43 ABB

jedoch an der inneren Tatseite der groben Fahrlässigkeit fehle, weil der Versicherungsnehmer wegen seniler Demenz einem zündelnden Kind gleichzuachten sei. Auf die Leistungsfreiheit wegen der Gefahrenerhöhung könne die Beklagte sich nicht berufen, da in den ABB eine Verweisung auf § 25 VVG fehle. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. ...

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ihre Leistungspflicht gemäß § 43 ABB ausgeschlossen sei, weil der Versicherungsnehmer grob fahrlässig den Brand verursacht habe. Die gutachtliche Darstellung von Dr. W., auf welche sich das Landgericht wegen der senilen Demenz des Versicherungsnehmers gestützt habe, sei nicht überzeugend, weil unprofessionell. Jedenfalls sei aber der Nachweis mangelnder Einsicht des Versicherungsnehmers, den gemäß § 827 BGB die Klägerin zu führen habe, nicht erbracht. Außerdem habe die Klägerin sich einer Obliegenheitsverletzung schuldig gemacht, weil sie das Gutachten von Dr. W. zunächst bewusst verschwiegen habe. Die Beklagte sei aber auch gemäß § 46 ABB leistungsfrei, weil ihr die Gefahrenerhöhung nicht mitgeteilt worden sei. Dazu sei der Versicherungsnehmer in der Lage gewesen. Das Gutachten Dr. W. besage nichts über den Zustand des Versicherungsnehmers im maßgeblichen Zeitpunkt Februar 1998 Schließlich habe aber auch der Betreuer des Versicherungsnehmers als dessen Vertreter die Obliegenheit der Unterrichtung der Beklagten erfüllen müssen. Das Versäumnis sei der Klägerin zuzurechnen. ...

Die Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 511 ff. ZPO).

Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt im Ergebnis zur Klageabweisung.

Die Beklagte verweigert zu Recht die Entschädigung für den Brandfall, weil durch die Übung des Versicherungsnehmers, den Brennvorgang in seinen Öfen durch Einsprühen einer brennbaren Flüssigkeit zu verstärken, eine Gefahrenerhöhung, eingetreten, die nötige Anzeige davon gegenüber der Klägerin jedoch unterblieben ist.

1) Leistungsfreiheit gemäß § 43 Abs. 1 ABB:

Nach dieser Bestimmung ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

Die Beweislast für die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit trägt die Beklagte. Der Beweis ist nicht erbracht.

Aufgrund der Ermittlungen der Polizei, wie sie sich aus den beigezogenen Ermittlungsakten ergeben, ist zwar als sicher anzusehen, dass das Schadensfeuer vom Öfen im Fremdenzimmer des Versicherungsnehmers seinen Ausgang genommen hat. Gesichert ist ferner, dass er das aus zwei Teilen bestehende Abdeckgitter des Ofens aufgeklappt hat und dass es zu einer Explosion in dem Ofen kam, wodurch der Versicherungsnehmer im Gesicht und an der Brust schwere Verbrennungen erlitt.

Ungewiss ist hingegen, wodurch die Explosion, welche sodann den gesamten übrigen Schaden verursacht hat, herbeigeführt worden ist. Allerdings muss ferner angenommen werden, dass der Versicherungsnehmer auch den Verschlussdeckel des Brennraums, welcher nach dem Brand im Schutt vor dem Ofen gefunden wurde, abgenommen und so den Brennraum geöffnet hat. Denn zu keinem anderen Zweck hat er das Abdeckgitter geöffnet. Die Annahme ist zwingend, dass danach die Explosion erfolgte. Bezüglich ihrer Ursache gibt es keinen sicheren Anhalt. Dass sie allein durch Abnahme des Brennerdeckels ausgelöst wurde, kann nicht zugrunde gelegt werden. Ob und in welcher Weise der Versicherungsnehmer auf die offene Brennkammer eingewirkt hat, ist Gegenstand von Spekulationen. Zwar besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass er seiner Gewohnheit gemäß, wie von den Zeugen D. und L. bekundet, durch Einsprühen von Heizöl o.ä. die Heizwirkung zu verbessern versucht haben könnte. Namentlich ist ein Defekt an dem Ofen, welcher eine Explosion erklären könnte, nicht gefunden worden. Andererseits war aber auch kein Gefäß auffindbar, welches dem Versicherungsnehmer als Werkzeug zum Einbringen von brennbarer Flüssigkeit gedient haben könnte. Auch wenn man von der nahe liegenden Annahme ausgeht, dass es sich dabei um einen Kunststoffbehälter gehandelt haben könnte, welcher durch die Einwirkung des Feuers geschmolzen sein müsste, so hätten sich doch entsprechende Kunststoffrückstände finden lassen müssen. Das war aber nicht der Fall. ...

2) Leistungsausschluss wegen verabsäumter Mitteilung der eingetretenen Gefahrenerhöhung (§§ 6 Abs. 2, 46 Abs. 1 ABB):

Gemäß § 6 Abs. 2 ABB ist dem Versicherer jede nach Antragstellung eingetretene Gefahrenerhöhung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

a) Gefahrenerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsschluss tatsächlich vorhandenen gefahrenerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder einer Vergrößerung des Schadens wahrscheinlich macht (vgl. Pröhl/Martin, 26. Aufl., Rdnr. 4). Als gefahrenerhöhender Umstand in diesem Sinne bei der Brandversicherung sind von der Rechtsprechung angesehen worden:

Vorbereitung zur Brandstiftung (LG Münster, VersR 52, 66), „Brandreden“ (OLG Celle VersR 61, 364; LG Bonn NJW-RR 87, 867), ständiges Rauchen bzw. dessen Duldung in einem Lager für leicht entzündbare Stoffe (LG Siegen VersR 57, 577) Verwendung „geflickter“ elektrischer Sicherungen (BGH VersR 63, 741), Drohung des Ehemannes der Versicherungsnehmerin, das Haus in die Luft zu sprengen (BGH VersR 65, 425).

b) Eine Gefahrenerhöhung in diesem Sinn ist vorliegend dadurch eingetreten, dass es sich der Versicherungsnehmer zur Gewohnheit gemacht hat, durch Einspritzen von Heizöl oder einer ähnlichen brennbaren Flüssigkeit in den Brenner seiner Öfen, den Brennvorgang zu beeinflussen und höhere Heizwirkung zu erzielen. Durch solche Praktiken kann die Verbrennung im Öfen außer Kontrolle geraten, das Feuer auf die Umgebung übergreifen und dadurch einen Brandschaden verursachen. Dass der Versicherungsnehmer in dieser Weise in den Brennvorgang seiner Öfen eingegriffen hat, ist durch die Aussage der Zeugen D. und L. bei der Beweisaufnahme vor dem Landgericht erwiesen. ...

Die damit eingetretene Gefahrenerhöhung war der Beklagten unverzüglich mitzuteilen.

c) Die Unterlassung der Anzeige hat gemäß § 46 ABB zur Folge, dass die Beklagte die Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen kann, wenn nach der Gefahrenerhöhung ein Schaden eingetreten ist. Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige nicht rechtzeitig erstatten konnte oder die Gefahrenerhöhung keinen Einfluss auf den Schadensfall gehabt hat.

aa) Der Versicherungsnehmer war aufgrund seines geistigen Verfalls nicht in der Lage, die Anzeige zu erstatten. Nach den Angaben der Zeugin D. ist der Beginn der Hantierungen des Versicherungsnehmers an seinen Öfen auf etwa Oktober 1998 zu datieren. Nach dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. W. vom 4.2.1999 war der Versicherungsnehmer am Tag der Untersuchung, am 3.2.1999, geistig sehr abgebaut, seine Auffassungsgabe stark reduziert und er wies schwere Gedächtnislücken auf, so dass der Sachverständige fortgeschrittene senile Demenz des 83-jährigen Versicherungsnehmers diagnostizierte. Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Gutachtens bestehen nicht. Aus ihm ist zu schließen, dass der geistige Abbau schon im Oktober 1998 weit fortgeschritten war. Bereits am 21.1.1998 hatte Dr. W. aufgrund einer am selben Tag durchgeführten Untersuchung bei dem Versicherungsnehmer eine mäßiggradige geistige Behinderung attestiert und ausgeführt, dass der Versicherungsnehmer kompliziertere Sachverhalte nicht mehr überblicke, so dass der Betreuer die eingehende Post bearbeiten müsse. Er war demnach geistig nicht mehr in der Lage, die erforderliche Anzeige der Gefahrenerhöhung gegenüber der Beklagten abzugeben.

bb) Hierzu in der Lage und verpflichtet war jedoch der Betreuer. In dem ihm übertragenen Aufgabenkreis war durch Beschluss des Amtsgerichts Erlangen vom 29.12.1997 die Vermögensvorsorge einbezogen worden. Zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehörte dessen Grundstück und die dafür abgeschlossene Brandversicherung. Nicht anders ist der Umfang seines Wirkungskreises von dem Betreuer selbst aufgefasst worden. Er hat sich bei der Beklagten als Betreuer angezeigt und sich ab 2.4.1998 als solcher in den Versicherungsschein eintragen lassen. Als gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers (§ 1902 BGB) in Beziehung auf die Brandversicherung hatte er anstelle des Versicherungsnehmers die diesen treffenden Obliegenheiten zu erfüllen (Pröhl/Martin, 26. Aufl., § 6 Rdnr. 44). Dazu gehörte die Anzeige der Gefahrenerhöhung.

Dem Betreuer war, wie er als Zeuge bekundet hat, das die Brandgefahr

erhöhende Verhalten des Versicherungsnehmers bekannt. Er hat, wie er weiter angegeben hat, den Versprechungen des Versicherungsnehmers, er werde künftig das Einsprühen in das Feuer im Öfen unterlassen, keinen Glauben geschenkt. Dieser hat sich auch, wie beide Zeugen weiter bekundet haben, an seine Versprechungen nicht gehalten, was entsprechend seinem geistigen Verfall auch nicht anders zu erwarten war. Gerade die „Manipulationen an Öfen“ hat der Zeuge L. u.a. zum Anlass genommen, mit Antrag vom 18.1.1999 beim Amtsgericht Erlangen die Unterbringung des Versicherungsnehmers auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik zu erreichen. Dass ihm möglicherweise die ABB nicht bekannt und er sich der Obliegenheit der Anzeige nicht bewusst war, schließt die Anwendung von § 46 ABB nicht aus, denn jedenfalls war er dadurch nicht an rechtzeitiger Erstattung der Anzeige gehindert. Er musste und konnte sich über den Inhalt der Versicherungsbedingungen unterrichten. Unerheblich ist auch, ob die mögliche Konsequenz einer Mitteilung, nämlich die Kündigung des Versicherungsvertrags durch die Beklagte, im Interesse des Versicherungsnehmers lag. Es lag jedenfalls in dessen Interesse, dass die ihn treffenden Verpflichtungen erfüllt wurden. Dies war vorliegend Aufgabe des Betreuers.

Zwar steht nicht fest, dass der Versicherungsnehmer den Brand verursacht hat. Aber auch nicht das Gegenteil. Es ist sehr wohl möglich, dass er durch Einsprühen von brennbarer Flüssigkeit in den Brennraum des Öfens die schadenstiftende Explosion herbeigeführt hat. Es ist Sache der Klägerin, diese Möglichkeit auszüräumen. Das ist nicht geschehen.

Nach allem verweigert die Beklagte zu Recht die Entschädigungsleistung.